

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Untere Argen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg und der Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, bilden einen Zweckverband unter dem Namen „Wasser- und Abwasserverband Untere Argen“ aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden- Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 23. Februar 1984.
- (2) Für den Verband gilt das baden-württembergische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403).
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Isny im Allgäu.

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.
- (2) Der Verband kann Aufgaben auch für angrenzende Gemeinden durch entsprechende Vereinbarungen übernehmen.

§ 3

Verbandsaufgaben, Verbandsanlagen

- (1) A) Der Verband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer eine gemeinsame Kläranlage mit integrierter Fäkalschlamm-Übernahmestation und die erforderlichen Regenüberlaufbecken, Pumpwerke und Verbandssammler (Ableitungs- und Anschlussammler zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder) zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsanlagen) und die dabei anfallenden Reststoffe der Beseitigung oder Verwertung zuzuführen sowie im Bedarfsfalle die Verbandsanlage zu erweitern.

B) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Auftragsverwaltung im Bereich Betreuung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Im Wege der Auftragsverwaltung werden durch die Verbandsgemeinden dem Verband insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 1. Beratung der Verbandsgemeinden in allen die Abwasserbeseitigung betreffenden Fragen.
 2. Überprüfung von überörtlichen Planungen, soweit sie auf die Abwasserbeseitigung Einfluss haben.
 3. Mitwirkung bei der Bauleitplanung und grundsätzliche Prüfung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie sonstigen Planungen (z.B.

Straßenplanungen usw.), soweit Einflüsse auf die Abwasserbeseitigung zu erwarten sind.

4. Überprüfung von Bauanträgen im Bezug auf die bestehenden Anschlussmöglichkeiten an die Abwasserbeseitigung; gegebenenfalls Vorschläge für die Reduzierung von Abwassermengen oder Rückhalteeinrichtungen oder technische Vorkehrungen für den Ausschluss von unzulässigen Einleitungen.
5. Überwachung des Ortsnetzes der Abwasserbeseitigung.
6. Koordination von Baumaßnahmen mit anderen privaten und öffentlichen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen oder Unternehmen, soweit diese von Baumaßnahmen im Bereich des Ortsnetzes getroffen sind oder das Ortsnetz von deren Maßnahmen betroffen ist.
7. Gegen Entrichtung einer gesonderten Entschädigung nach § 21 Abs. 3 die Planung, Ausschreibung, Ausführung bzw. Überwachung von Unterhaltungsmaßnahmen im Ortsnetz.
8. Gegen Entrichtung einer gesonderten Entschädigung nach § 21 Abs. 3 die Planung, Ausschreibung, Ausführung bzw. Überwachung von Neubaumaßnahmen im Ortsnetz, soweit sie im Einzelfall dem Verband übertragen wurden.
9. Erstellung von Kostenberechnungen für Maßnahmen nach den Ziffern 1 - 8 für die mittelfristige Finanzplanung und den jährlichen Wirtschaftsplan.

Durch die Übertragung von Aufgaben auf den Verband werden die Hoheitsrechte und die Zuständigkeiten des Gemeinderates und der Verwaltung der Stadt Isny im Allgäu und der Marktgemeinde Weitnau nicht berührt; insbesondere die Zuständigkeit über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder die Entscheidung bei Vergaben und die Haftung gegenüber Dritten.

- (3) Im Wege der Auftragsverwaltung wird dem Verband durch die Mitgliedsgemeinden auch die Betreuung und der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungsanlagen übertragen:
1. Beratung der Verbandsgemeinden in allen Fragen der Wasserversorgung.
 2. Überprüfung von örtlichen Planungen, soweit sie auf die Wasserversorgung Einfluss haben.
 3. Mitwirkung bei der Bauleitplanung und grundsätzlicher Prüfung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie sonstigen Planungen (z.B. Straßenplanungen usw.), soweit Einflüsse auf die Wasserversorgung zu erwarten sind.
 4. Überprüfung von Bauanträgen in Bezug auf die bestehenden Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgung, ggf. die Beschränkung von Liefermengen.
 5. Überwachung der Ortsnetze der Wasserversorgung.
 6. Koordination von Baumaßnahmen mit anderen privaten und öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen oder Unternehmen, soweit diese von Baumaßnahmen im Bereich des Ortsnetzes betroffen sind, oder das Ortsnetz von deren Maßnahmen betroffen ist.
 7. Im Rahmen der laufenden Aufwendungen nach § 21 Abs.1 die Überwachung von betriebseigenen Unterhaltungsmaßnahmen im Ortsnetz.
 8. Gegen Entrichtung einer gesonderten Entschädigung nach § 21 Abs. 3 die Planung, Ausschreibung, Ausführung bzw. Überwachung von Baumaßnahmen im Ortsnetz, soweit sie im Einzelfall dem Zweckverband übertragen wurden.
 9. Erstellung von Kostenberechnungen für Maßnahmen nach den Ziffern 1 – 8 für die mittelfristige Finanzplanung und den jährlichen Wirtschaftsplan.

- (4) Der Verband hat ferner die Aufgabe, die auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übernommenen Aufgaben Dritter auch außerhalb des Verbandsgebietes zu erfüllen.
- (5) Der Umfang der Verbandsanlagen und die Abgrenzung der Verbandskanäle zu den Ortskanälen ergeben sich aus dem der Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan vom 24.02.1986. Die Verbandsanlagen sind in den Plänen und textlichen Beschreibungen im Anhang dieser Satzung beschrieben.
- (6) Soweit erforderlich, sind die örtlichen Satzungen der Verbandsgemeinden über die Abwasserbeseitigung aufeinander abzustimmen, gleiches gilt für die Wasserversorgungsanlagen.
- (7) Die Ortsnetze der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung der Verbandsmitglieder sind so zu bauen, zu erhalten und zu erneuern, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt.
- (8) Der Verband ist nach den Vorschriften des Gesetzes über Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz, EigBG) zu führen und erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Benutzungsrechte an den Verbandsanlagen

An den Verbandsanlagen erwerben die Mitglieder folgende Benutzungsrechte:

1. In die Ableitungsanlagen können höchstens die den Bemessungswasserabflüssen zugrunde gelegten l/s zugeführt werden.
2. Der Sammelkläranlage mit einer Ausbaugröße von 40.000 E + EGW₁₅₀ können
 - a) von der Stadt Isny im Allgäu 27.500 E + EGW₁₅₀,
4.125 kg CSB (roh)/d und 160,0 l/s TWS
 - b) vom Markt Weitnau 12.500 E + EGW₁₅₀,
1.875 kg CSB (roh)/d und 55,5 l/s TWS
 zugeführt werden.

§ 5

Einleitungsbeschränkungen

Den Verbandsanlagen darf nur Abwasser zugeleitet werden, das die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigt; maßgebend sind die in Baden-Württemberg eingeführten Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen vom 28.06.1978 (74-5040) in der jeweils geltenden Fassung. Die näheren Bestimmungen hierüber sind, soweit erforderlich, in die Entwässerungssatzungen der Verbandsmitglieder aufzunehmen.

§ 6
Haftung der Verbandsmitglieder

Für Schäden, die dem Verband durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Verbandsmitgliedes oder deren Bedienstete entstehen, haftet das Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für die Betreuung der übernommenen Wasserversorgungsanlagen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7
Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:

Die Verbandsversammlung
Der Verbandsvorsitzende

- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die für die Gemeinden des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 8
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich der Bürgermeister der Verbandsmitglieder aus 13 Vertretern der Mitgliedsgemeinden, von denen auf

die Stadt Isny im Allgäu	8 Vertreter
den Markt Weitnau	5 Vertreter

entfallen. Die Bürgermeister sind ständige Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderates der Verbandsmitglieder gewählt.

- (2) Die Amtszeit der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates.
- (3) Die Amtszeit der weiteren Vertreter erlischt vor dem jeweiligen Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, umgehend neue Vertreter zu wählen.
- (4) Die Bürgermeister werden in der Verbandsversammlung im Verhinderungsfalle durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten, die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung durch ihre aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Stellvertreter vertreten.

§ 9

Rechtsstellung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes durch den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in der ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erlass und die Änderung von Satzungen;
 2. den Erlass des Wirtschaftsplanes einschließlich der Finanzplanung nach § 85 GO Baden-Württemberg und Art. 70 der GO für den Freistaat Bayern sowie die Feststellung des Jahresabschlusses.
 3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert den Betrag von 25.000,-- Euro übersteigt;
 4. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von anderen Sicherheiten, soweit sie den Wert von 50.000,-- Euro übersteigen;
 5. die Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als 50.000,-- Euro;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall 50.000,-- Euro übersteigt;
 7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000,-- Euro im Einzelfall im Vermögensplan und 15.000,-- Euro im Einzelfall im Erfolgsplan,
 8. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, bzw. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes im Wert von mehr als 15.000,-- Euro.
 9. die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Verbandes;
 10. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Beamten und die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 6 TVöD.
 11. den Verkauf, die Vermietung oder Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000,-- Euro;
 12. sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind oder die der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sinngemäß, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind. Die Verbandsmitglieder haben so viele Stimmen, als sie Vertreter nach § 8 Abs. 1 in die Verbandsversammlung entsenden. Die mehreren Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die auf nicht anwesende Vertreter entfallenden Stimmen kommen dem jeweiligen Stimmführer zu. Der Bürgermeister des jeweiligen Verbandsmitgliededes ist Stimmführer.
- (4) Die Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (einschließlich der Finanzplanung), die Feststellung des Jahresabschlusses und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
Das gleiche gilt in Fragen der Planung, des Baues und der Finanzierung der Verbandsanlagen, soweit dies von erheblicher Bedeutung für den Verband oder für die Verbandsmitglieder ist (Gegenstandswert von mehr als 1.000.000,-- Euro). § 23 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch elektronische Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt dies in schriftlicher Form. Der Versand aller erforderlichen Sitzungsunterlagen (öffentlich / nicht öffentlich erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form Die Einberufung hat zu erfolgen, soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (6) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beim Verbandsvorsitzenden beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
- (7) Die Einberufung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist durch den Verbandsvorsitzenden erfolgen.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(entfällt)

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

(entfällt)

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor.

Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung, die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann die Befugnisse nach Satz 4 ganz oder teilweise auf Bedienstete des Verbandes, der Stadt Isny im Allgäu oder des Marktes Weitnau delegieren.

- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung, der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen
 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis 25.000,-- Euro im Einzelfall;
 3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von anderen Sicherheiten, soweit sie 50.000,-- Euro nicht übersteigen;
 4. die Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand bis 50.000,-- Euro;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögenplanes bis 50.000,-- Euro;
 6. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000,-- Euro im Einzelfall im Vermögensplan und bis zu 15.000,-- Euro im Einzelfall im Erfolgsplan;
 7. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen, bzw. der Verzicht auf Ansprüche bis 15.000,-- Euro im Einzelfall, sowie die Stundung von Forderungen betragsmäßig unbegrenzt;
 8. die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, bis Entgeltgruppe 5 TVöD, soweit die Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind;
 9. der Verkauf, die Vermietung oder Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert bis 25.000,-- Euro im Einzelfall;
 10. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der sonst zuständigen Organe aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Geschäfts-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) . Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden nach Maßgabe des § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbare Anwendung. Gem. § 12 Abs. 3 EigBG wird die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden

Vorschriften für die Kommunale Doppik geführt. Die überörtliche Prüfung (Aufsichtsprüfung) nimmt die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vor.

- (3) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes erfolgt durch das Verbandspersonal.

§ 14 Beschäftigte des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten einstellen. Dazu gehört auch das Recht, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

Dem Verband wird das Direktionsrecht für das entsprechende gemeindliche Personal der Wasserwerke in Isny und Weitnau übertragen (Regelung über Dienstanweisung).

§ 15 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind durch besondere Satzung zu regeln.

III. Aufwandsdeckung

§ 16 Anlagenfinanzierung

- (1) Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Verbandsanlagen werden durch die Umlagen von den Mitgliedern aufgebracht.
- (2) Die Kosten für Grunderwerb, die erstmalige Herstellung der Verbandsanlagen und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (Planung, Bauleitung, Finanzierungskosten, u.ä.) werden von

der Stadt Isny im Allgäu mit 66,5 v. H.
und dem Markt Weitnau mit 33,5 v. H.

getragen.

Die Kosten der Regenüberlaufbecken mit Auslaufleitungen trägt jedes Verbandsmitglied für die auf seinem Gebiet erstellten Anlagen selbst.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben an den Verband jeweils nach dem ihnen dienenden Baufortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die angefallenen Ausgaben zu leisten.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erbrachten Vorleistungen an Sachkosten (Planungskosten, Grunderwerb, Anlageteile, u. ä.) werden

auf die endgültig abzurechnenden Kosten angerechnet und mit der Übergabe Vermögen des Verbandes.

- (5) Die endgültig errechneten Restkosten und die Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung fällig. Der Verband kann für rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern.

§ 17 Aufwand für Erneuerungen

Für die Kosten der Erneuerung abgängiger Anlagen und Anlageteile, die nicht der laufenden Unterhaltung zuzuordnen sind und auch keine bauliche oder technische Erweiterung darstellen, leisten die Verbandsmitglieder Zahlungen nach dem Verteilungsschlüssel in § 16, soweit nicht dafür Eigenmittel des Verbandes zur Finanzierung herangezogen werden können.

§ 18 Erweiterungsaufwand

- (1) Die Kosten für eventuell erforderliche Erweiterungen sind in der Regel von dem verursachenden Verbandsmitglied zu tragen. Das gilt auch für die damit im Zusammenhang stehenden kalkulatorischen Kosten und Betriebs- und Verwaltungskosten.
- (2) Als Erweiterung der Verbandsanlage im Sinne von Abs. 1 gilt nicht eine Erweiterung der geplanten chemischen Baustufe. In diesem Fall ist die Investitionsumlage nach § 16 Abs. 2 zu berechnen.
- (3) Wird die Verbandsanlage nach Abschluss der Baumaßnahme zu Gunsten eines Mitglieds erweitert, kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder einen Ausgleich in den zukünftigen Kostenanteilen nach § 19 zulassen, soweit noch nicht ausgenutzte Benutzungsreserven vorhanden sind und in absehbarer Zeit von dem abgegebenen Verbandsmitglied nicht benötigt werden. Erstattungen bereits früher geleisteter Kostenanteile erfolgen nicht.

§ 19 Umlagen

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes die folgenden Umlagen:

1. Eine Eigenvermögensumlage
2. Eine Umlage zur Deckung des Erfolgsplanes

§ 20 Eigenvermögensumlage

- (1) Zur Finanzierung der Aufwendungen im Vermögensplan erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Eigenvermögensumlage, soweit die Ausgaben nicht aus Zuführungen des Erfolgsplanes, aus Zuschüssen, Krediten oder sonstigen Erträgen des Vermögensplanes gedeckt werden.

- (2) Die Eigenvermögensumlage errechnet sich nach den §§ 16 bis 18 dieser Satzung. Bei einer Erweiterung der Anlage müssen die Umlageanteile neu festgesetzt werden. Dabei sind die in § 18 festgelegten Grundsätze zu beachten.
- (3) Der Verband handelt im Bereich der Wasserversorgung im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Auftragsgemeinde.

§ 21

Umlage zur Deckung der Aufwendungen im Erfolgsplan

- (1) a) Die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Erfolgsplanes im Abwasserbereich werden durch Umlage auf die Verbandsmitglieder gedeckt.
 b) Die laufenden Aufwendungen im Bereich der Wasserversorgung werden den jeweiligen Einrichtungen direkt zugewiesen. Die Auftragsgemeinden leisten auf Anforderung entsprechende Vorauszahlungen.
- (2) Die Betriebskosten umfassen die jährlichen Personal- und Sachkosten (ohne kalkulatorische Kosten) für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie die Kosten der Geschäfts- Kassen- und Rechnungsführung nach § 13 Abs. 3. Sie werden von den Verbandsmitgliedern nach Abzug etwaiger hierauf entfallender Erträge aus Auftragsverwaltung oder von Dritten nach dem tatsächlichen Abwasseranfall aus dem jeweiligen Gemeindegebiet getragen.

Bei erheblicher Änderung der Zusammensetzung des Abwassers, insbesondere bei Einleiten mit starker Verschmutzung des Abwassers, die nach der örtlichen Satzung Starkverschmutzerzuschläge auslösen, sind die Betriebskostenanteile entsprechend neu festzusetzen.

Im Bereich der Wasserversorgung werden die gesondert erfassten und ausgewiesenen Personalkosten sowie die zugehörigen allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten, im Verhältnis der verkauften Wassermengen durch die jeweiligen Wasserwerke ersetzt.

- (3) Die Entgelte für Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 betragen bei Durchführung einer kompletten Baumaßnahme (Planung, Ausschreibung, Bauleitung etc.) durch den Verband: 12 % der jeweiligen Bausumme bei anrechenbaren Kosten bis 200.000,-- €, darüber hinaus bei 10 %. Obliegt dem Verband nur die Bauleitung, so beträgt dafür das Entgelt 15 % der Honorarsumme des mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Ingenieurbüros.

Die für die Wasserversorgung aufgewendeten Entgelte für Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Ziffer 7 und 8, werden von den jeweiligen Wasserwerken dem Verband erstattet. Die Erstattungen sind bei der weiteren Erstattungsrechnung abzusetzen.

- (4) Die Verwaltungskosten umfassen die Sachaufwendungen des Verbandes (ohne kalkulatorische Kosten und Betriebskosten) sowie die Personalkosten und die Entschädigung an die Stadt Isny im Allgäu oder den Markt Weitnau nach § 13 Abs. 3. Sie werden von den Verbandsmitgliedern nach Abzug etwaiger Erträge im Verhältnis des tatsächlichen Abwasseranfalls erbracht. Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (5) Personal- und Sachkosten, die bei einzelnen Verbandsmitgliedern vor Inkrafttreten dieser Verbandssatzung entstanden sind, gelten als Herstellungskosten, die auf die Kostenanteile nach § 16 anzurechnen sind.
- (6) Verwaltungskosten des Verbandes, die vor Inbetriebnahme der Verbandsanlage oder von Teilen der Verbandsanlage anfallen und nicht Herstellungskosten im Sinne von §

16 sind, tragen die Verbandsmitglieder anteilig nach dem Verteilungsschlüssel für die Herstellung der Verbandsanlage.

Das gleiche gilt für Verbandsmitglieder, die von der Möglichkeit der Nutzung der Verbandsanlage oder von Teilen der Verbandsanlage keinen Gebrauch machen.

- (7) Die Kostenrechnungen werden auf Ende eines jeden Rechnungsjahres erstellt und den Verbandsmitgliedern zugestellt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung fällig. Der Verband kann für rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern.
- (8) Die Verbandsmitglieder haben an den Verband auf Anforderung durch den Verbandsvorsitzenden vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Umlage zu leisten. Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (9) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die zur Berechnung der Kostenumlage erforderlichen Unterlagen auf Anforderung vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die Personalkosten werden nach Aufschlüsselung im Stellenplan zwischen dem Bereich Abwasserentsorgung und Wasserversorgung aufgeteilt. Im Bereich des Leitungspersonals, Technik und Verwaltung, werden die Personalkosten und die zugehörigen allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten unter Abzug der Erstattung nach § 21 Abs. 3 im Verhältnis des Personalschlüssels aufgeteilt. Die weitere Aufteilung erfolgt im Rahmen der Mengenregelung bei den einzelnen Sparten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im gemeindlichen Amtsblatt der Stadt Isny „Isny Aktuell“ und im Amtsblatt der Gemeinde Weitnau „Unsere Bergstätten“.
- (2) Die Bekanntmachung gilt an dem Tage als bewirkt, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 23

Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung und einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 24

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Verbandes.
- (2) Im Falle der Auflösung findet eine Auseinandersetzung statt. Das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten sind auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer zur Herstellung der Verbandsanlagen geleisteten Anteile zu verteilen.

- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 25

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten in Fällen des § 9 Abs. 4 der Satzung zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander ist vor Beschreitung des Rechtsweges eine Schiedsstelle anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus
1. einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befugt ist,
 2. je einem Vertreter der staatlichen Rechtsaufsichtsbehörde der beteiligten Gemeinden.
- (3) Den Vorsitzenden beruft der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Verbandsvorsitzende seinen Dienstsitz hat; die weiteren Vertreter der jeweilige Regierungspräsident.
- (4) Die Schiedsstelle entscheidet mit Mehrheit. Sie entscheidet auch über die Kostentragung.

§ 26

Haftung

Der Verband haftet seinen Mitgliedern für Schäden, die durch den Betrieb der Verbandsanlage entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung i. S. von § 22 der Satzung in Kraft.

Isny im Allgäu, den 28.03.2023

Für die Stadt Isny i. Allgäu:



Rainer Magenreuter
Verbandsvorsitzender u.
Bürgermeister

Für den Markt Weitnau:



Florian Schmid
stellvertretender Verbandsvorsitzender u.
Bürgermeister